

legen. Die Schutzstreifen sind in einer Breite von 15 bis 20 m anzulegen, durch Wundstreifen beiderseitig abzugrenzen und in Abständen von 20 bis 40 m quer aufzuteilen. Bei stark gefährdeten Waldbeständen sind 2 Schutzstreifen hintereinander anzulegen.

(2) An stark vergrasten und verheideten Flächen und bei Wäldern ist der letzte Wundstreifen, gerechnet von dem nächsten Eisenbahngleis, mindestens 2,50 m breit auszuführen.

(3) Die an den Kienitz'sdien Schutzstreifen angrenzenden Waldbestände sind, gerechnet vom letzten Wundstreifen, in einer Tiefe von 50 m von Schlagabraum und von Dürrhölzern ständig frei zu halten.

(4) An Eisenbahnlinien, die ausschließlich mit Elektro- oder Diesellokomotiven befahren werden, ist beiderseits des Bahnkörpers, in einer Entfernung von 15 m vom Fuß des Bahndammes gerechnet, ein 2,50 m breiter Wundstreifen anzulegen. Die Zwischenfläche ist als Schutzstreifen herzurichten.

(5) Für die Anlegung, Pflege, Unterhaltung, Verjüngung usw. von Schutzstreifen einschließlich der Wundstreifen gelten die getroffenen Festlegungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft über den vorbeugenden Brandschutz in Wäldern und an Eisenbahnstrecken.

§ 12

Brandschutzmaßnahmen an Staats- und Bezirksstraßen

(1) In Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A sind entlang der Staats- und Bezirksstraßen 2,50 m breite Wundstreifen beiderseits im Abstand bis zu 15 m vom Außenrand der befestigten Fahrbahn durch die Rechts-träger bzw. Eigentümer anzulegen und zu unterhalten.

(2) Freiflächen und Böschungen zwischen Wundstreifen und befestigter Fahrbahn dürfen keinen hohen Gras- oder Heidekrautbewuchs haben und müssen daher rechtzeitig vom Rechtsträger bzw. Eigentümer gemäht oder können im Spätherbst oder Frühjahr mit Zustimmung des örtlich zuständigen Brandschutzorgans unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und naturschutzgesetzlichen Bestimmungen abgebrannt werden.

(3) Bei Ausästarbeiten für Freileitungen an Straßen, die durch Wälder führen, ist die Deutsche Post oder die Energieverwaltung bzw. deren Vertragspartner für den unverzüglichen Abtransport des anfallenden Materials verantwortlich.

§ 13

Sonstige Schutzmaßnahmen vor Bränden

(1) Das Rauchen in Wäldern, Heiden und Neuaufforstungen ist nur auf gekennzeichneten Raucherinseln und auf befestigten Straßen gestattet.

(2) Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände (Tabakreste usw.) in Wäldern, Mooren, Heiden und Neuaufforstungen, auch aus Zügen und Fahrzeugen aller Art, ist untersagt.

(3) An Zugängen zu Wäldern sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen durch die Rechtsträger bzw. Eigentümer von Wäldern entsprechende Hinweisschilder über das Verbot des Rauchens und des Umganges mit offenem Feuer oder Licht anzubringen.

(4) Kochfeuer und Feuerstellen dürfen nur auf durch Wundstreifen gesicherten Plätzen, jedoch nicht am Rande von Dickungen und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen angelegt werden. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen und sind danach vollständig zu löschen. Auf Moor- und Torfböden dürfen keine Feuerstellen angelegt werden.

(5) Das Verbrennen von Reisig und ähnlichem sowie das Abbrennen von Böschungen, Wiesen und Flächen in Wäldern und in einer Entfernung bis zu 100 m von Wäldern ist dem zuständigen Brandschutzhelfer des Forstreviers und dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan rechtzeitig zu melden. Derartige Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht des Revierleiters oder eines Vertreters durchgeführt werden und müssen bis zum vollständigen Erlöschen der Glutreste beaufsichtigt werden.

(6) Sind die Waldbrand warnstufen II bis IV ausgelöst, so ist das Verbrennen von Reisig und Schlagabraum sowie das Abbrennen von Böschungen und Flächen verboten.

(7) Sprengungen aller Art in Waldgebieten dürfen bei Auslösung der Waldbrand warnstufen III und IV nur mit Sondergenehmigung des Leiters des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes durchgeführt werden.

(8) Nach Auslösung der Waldbrandwarnstufen III und IV dürfen zur Durchführung von Arbeiten in Wäldern nur solche Traktoren eingesetzt werden, die mit einem vorschriftsmäßigen Auspuffzyklon oder mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger ausgerüstet sind.

(9) Die zuständigen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, der Werk- und Stadtbahnen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden durch Funkenflug festzulegen und diese zu kontrollieren. Über durchgeführte Kontrollen ist ein Nachweis zu führen.

(10) Die Lagerung von Asche in Waldgebieten ist nur mit Genehmigung des zuständigen Brandschutzverantwortlichen erlaubt. Dabei sind erforderliche Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Ascheplätze sind zu kennzeichnen.

(11) Schneisen für elektrische Freileitungen, die durch Waldgebiete führen, sind von leicht brennbaren Materialien frei zu halten.

§ 14

Waldbrandwarnshifen

Erhöht sich die Waldbrandgefahr, so sind nach der Verfügung vom 19. April 1960 zur Auslösung von Waldbrandwarnstufen* die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft — Ausgabe Land- und Forstwirtschaft Nr. 6/1060 vom 20. Mai 1960